

INHALT

- S.02 | 103. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Wolfsburg**
Die Vertreterversammlung hat in Wolfsburg am 28. Oktober 2011 einen neuen Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt: Dr. Timm Starke
- S.03 | Gemeinsame Veranstaltung „Ein Vertragsrecht für Europa – Irrweg oder Ausweg?“**
Ungewöhnliches Bündnis aus BDI, vzbv, ZDH und BNotK laden zu gemeinsamer Diskussionsveranstaltung
- S.03 | Europäisches Kaufrecht**
Kommission stellt ihren Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vor
- S.04 | Verabschiedung der Verbraucherrechterichtlinie**
- S.04 | Güterrechtskonferenz am 17. Oktober in Brüssel**
Kommissionsvorschläge werden teils kontrovers diskutiert
- S.05 | Fortschritte bei den Verhandlungen über die künftige Erbrechtsverordnung**
245 Änderungsanträge zur Verbesserung des Kommissionsvorschlags
- S.06 | Mediationsrichtlinie**
- S.06 | Besuch österreichischer und deutscher Rechtspfleger in der Brüsseler Geschäftsstelle**
- S.06 | Eröffnung des Internetportals www.notarverzeichnis.eu**
- S.06 | Gesetz zur Erleichterung der Unternehmenssanierung (ESUG)**
Gesetzentwurf vom Bundestag verabschiedet
- S.07 | Mögliche Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes**
Weitergehende Beschränkung der Berufshaftung geplant
- S.07 | Ergebnisse der Prüfungskampagne 2011/I**
Für die zweite notarielle Fachprüfung liegt die vorläufige statistische Auswertung vor
- S.08 | Die Notarkammer Koblenz**
Die Notarkammer Koblenz stellt sich als elfte Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor

103. Vertreter- versammlung der Bundesnotarkammer in Wolfsburg

Die Vertreterversammlung hat in Wolfsburg am 28. Oktober 2011 einen neuen Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt:
Dr. Timm Starke.

Neuwahlen

Die 103. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat am 28. Oktober 2011 in Wolfsburg Dr. Timm *Starke*, Notar in Bonn und Vizepräsident der Rheinischen Notarkammer, einstimmig zum neuen Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt. Dr. *Starke* folgt Dr. Tilman *Götte*, Notar in München, nach, der dieses Amt mehr als zehn Jahre innehatte und auf eine überaus erfolgreiche Amtszeit zurückblicken kann. Mit großem Dank, Anerkennung und Respekt würdigten die Vertreter *Göttes* unermüdlichen Einsatz für die Belange der Notarinnen und Notare in Deutschland, das Ansehen des Berufsstandes sowie die vorsorgende Rechtspflege insgesamt.

Die Vertreterversammlung wählte *Götte* einstimmig zum Ehrenpräsidenten der Bundesnotarkammer.

Präsident Dr. *Starke* ist der Bundesnotarkammer bereits seit vielen Jahren bestens bekannt. In der Zeit von 1995 bis 2002 war er als deren Hauptgeschäftsführer in Köln tätig. Bereits im Jahr 2009 wurde Dr. *Starke* in das Präsidium der Bundesnotarkammer gewählt, dem er nun vorsteht.

Neben der Neuwahl des Präsidenten der Bundesnotarkammer wurden weitere Veränderungen im BNotK-Präsidium beschlossen: Rechtsanwalt und Notar Ulrich *Schäfer* wurde zum ersten Stellvertreter des Präsidenten gewählt. Außerdem sind Dr. Stefan *Görk*, Notar in München, und Gerd-Walter *Jung*, Rechtsanwalt und Notar in Lübeck, neue Präsidiumsmitglieder geworden. Rechtsanwalt und Notar Hermann *Meiertöns* schied nach mehr als 10-jähriger Tätigkeit im Präsidium der Bundesnotarkammer aus diesem Gremium aus.

Neben den personellen Angelegenheiten hatten die Vertreter zahlreiche Sachthemen zu behandeln.

Zentrales Testamentsregister

Unter anderem stand die weitere Entwicklung bei der Errichtung des Zentralen Testamentsregisters auf der Tagesordnung. Der Vertreterversammlung wurde das neu gestaltete Faltblatt „Sicher vererben“ vorgestellt, das die Funktionsweise des Zentralen Testamentsregisters in leicht verständlicher Art und Weise für Bürgerinnen und Bürger beschreibt. Für Gerichte, Notare und deren Mitarbeiter führt die Bundesnotarkammer derzeit bundesweit Fortbildungen zum Umgang mit dem Zentralen Testamentsregister durch. Auf der Internetseite des Zentralen Testamentsregisters sind unter <http://www.testamentsregister.de/zentrales-testamentsregister/fortbildungen> detaillierte Informationen zu den Fortbildungen zu finden.

28. Deutscher Notartag in Köln

Auch die Vorbereitungen des 28. Deutschen Notartags, der in der Zeit vom 29. August bis 1. September 2012 in Köln im Gürzenich stattfinden wird, waren Gegenstand der Beratungen der Vertreterversammlung in Wolfsburg. Insbesondere wurden das Fachprogramm und die Beitragsgestaltung für das Fach- und Rahmenprogramm des 28. Deutschen Notartags festgelegt.

Europäische und internationale Rechtsentwicklungen

Im Bereich der europäischen und internationalen Rechtsentwicklungen bildeten der Vorschlag für eine Verordnung für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (s. S. 3 in diesem Heft) und die Erbrechtsverordnung (s. zuletzt BNotK-Intern 06/2009, S. 2) den Schwerpunkt der Beratungen.

Weitere Sachthemen

Weitere zentrale Themen der 103. Vertreterversammlung waren die Reform des Kostenrechts, die Aufgabenübertragung auf Notare und der elektronische Rechtsverkehr, insbesondere das elektronische Urkundenarchiv und der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen.

Die Vertreterversammlung stellte ferner die Haushaltspläne der Bundesnotarkammer des Haushaltsjahres 2012 fest und bestellte die Rechnungsprüfer. Des Weiteren fand eine Überprüfung der Ausschüsse der Bundesnotarkammer statt.

Gemeinsame Veranstaltung „Ein Vertragsrecht für Europa – Irrweg oder Ausweg?“

Ungewöhnliches Bündnis aus BDI, vzbv, ZDH und BNotK laden zu gemeinsamer Diskussionsveranstaltung

Bereits im November 2010 hatte das Bündnis aus Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und Bundesnotarkammer seinen grundlegenden Bedenken gegenüber dem Projekt des Europäischen Vertragsrechts in einem gemeinsamen Positionspapier Ausdruck verliehen. Knapp ein Jahr später, am 21. September 2011, luden die Verbände gemeinsam zu einer Veranstaltung in das Haus des Deutschen Handwerks nach Berlin ein, um mit namhaften Vertretern aus Politik und Wissenschaft über die wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens zu diskutieren.

Einführend betonte Herr Professor Dr. Hans Christoph *Grigoleit* (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Universität München) in einem Impulsreferat unter anderem, dass für die Einführung eines Optionalen Instruments ebenso wenig wie für die Einführung eines verbindlichen Vertragsgesetzbuchs eine belastbare EU-Kompetenz existiere. Das Optionale Instrument würde somit der schleichenden EU-Kompetenzanmaßung weiteren Vorschub leisten. Im Anschluss hatten die zahlreich erschienenen Gäste Gelegenheit, die von Professor Dr. Joachim *Jahn* (FAZ) moderierte Podiumsdiskussion zwischen Herrn Matthias *Petschke* (Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland), Herrn Dr. Jan-Marco *Luczak* (Berichterstatter der CDU/CSU Bundestagsfraktion für das Europäische Vertragsrecht), Herrn Wolf-Dieter *Plesing* (Unterabteilungsleiter für EU-Recht im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) sowie Herrn Professor Dr. *Grigoleit* über das Für und Wider die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts zu verfolgen. Im Mittelpunkt der Diskussion standen dabei nicht so sehr die einzelnen Regelungen des geplanten Instruments – die Veröffentlichung des Entwurfs der Europäischen Kommission stand zum Veranstaltungszeitpunkt noch kurz bevor (s. nachfolgender Beitrag in diesem Heft). Der Schwerpunkt lag vielmehr auf einer vorgelagerten Ebene, nämlich der Frage nach dem Bedarf für ein solches Instrument, sowie dem von der Kommission beschrittenen Verfahren. Tenor der Veranstaltung war, dass ein konkreter Nachweis für den behaupteten Mehrwert eines optionalen Vertragsrechts noch ausstehe. Insbesondere auch das von der Kommission betriebene Verfahren wurde von nahezu allen Diskussionsteilnehmern und Verbänden als zu überhastet und intransparent kritisiert. Die Schlussworte des Vizepräsidenten der Bundesnotarkammer, Herrn Notar Justizrat Richard *Bock*, bildeten einen gelungenen Abschluss der Veranstaltung.



v.l.n.r.: Professor Dr. Hans Christoph Grigoleit, MinDirig Wolf-Dieter Plesing, Professor Dr. Joachim Jahn, Dr. Jan-Marco Luczak, Matthias Petschke

Europäisches Kaufrecht

Kommission stellt ihren Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vor

Die Europäische Kommission hat ihrer Ankündigung (s. *BNotK-Intern* 03/2011, S. 5) entsprechend am 11. Oktober 2011 den Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM (2011) 635) vorgestellt. Die neu gewählte Bezeichnung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Vorschlag auf den Vorarbeiten zu einem Europäischen Vertragsrecht aufbaut und mit ihnen inhaltlich weitgehend übereinstimmt. So übernimmt das Gemeinsame Europäische Kaufrecht zum überwiegenden Teil die inhaltlichen Vorschläge der Machbarkeitsstudie, die neben genuin kaufrechtlichen Regelungen beispielsweise auch Regelungen zum Vertragsschluss und zur Rückabwicklung gescheiterter Verträge enthält. Wenig überraschend (s. *BNotK-Intern* 03/2011, S. 5) erstreckt sich der personale Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung sowohl auf Verträge mit Verbrauchern („B2C“) als auch auf Verträge unter Unternehmen („B2B“). Im Unternehmensbereich müssen die Mitgliedstaaten das Kaufrecht allerdings nur dann zur Verfügung stellen, wenn es sich bei einem der Beteiligten um ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) handelt. Angesichts einer wenig trennscharfen Abgrenzung auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Faktoren (Anzahl der Beschäftigten, Umsatzkennzahlen), die sich auf die Wirksamkeit der Rechtswahl auswirken würde, werden die Mitgliedstaaten allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit gezwungen sein, von der ausdrücklich eingeräumten Option Gebrauch zu machen, das Europäische Kaufrecht für alle „B2B“-Verträge zur Verfügung zu stellen. Im örtlichen Anwendungsbereich ist das Kaufrecht auf grenzüberschreitende Kaufverträge begrenzt. Indes wird auch hier den Mitgliedstaaten die Option eingeräumt, auf das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs zu verzichten.

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht soll nach den Vorstellungen der Kommission nicht als 28. Regime verstanden werden, sondern den Vertragsparteien als jeweils vermeintlich „zweites“ innerstaatliches Vertragsrechtsregime zur Verfügung stehen. Hieraus würde folgen, dass die Regelung in Art. 6 Abs. 2 der Rom I-Verordnung, die den Verbraucher vor der Wahl eines für ihn ungünstigeren Rechts schützt, keine Anwendung finden kann, weil die Wahl des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts dann keine Wahl eines fremden Rechts im Sinne der Rom I-Verordnung bedeutet.

Drohende Umgehung der Einstimmigkeit im Rat sowie der Mitwirkungsrechte von Bundestag und Bundesrat

Als besonders kritisch muss allerdings die Wahl der Ermächtigungsgrundlage für das 28. Kaufrechtsregime bezeichnet werden. Bisher wurden optionale, neben das autonome nationale Recht tretende Rechtsregime nur auf Art. 352 AEUV gestützt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Europäischen Genossenschaft. Mit ihrer Wahl der Binnenmarktkompetenz des Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage versucht die Kommission, ihren Einfluss auf das nationale Recht erheblich auszuweiten. Anders als Art. 352 AEUV setzt Art. 114 AEUV keine Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten im Rat voraus. Die Mitgliedstaaten laufen daher Gefahr, ihren Einfluss auf Kerngebiete ihrer zivilrechtlichen Zuständigkeit endgültig zu verlieren. Auch zukünftige Änderungen und Erweiterungen des Europäischen Kaufrechts könnten durch einzelne Mitgliedstaaten etwa aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht mehr verhindert werden. Sollte sich die Kommission durchsetzen, droht darüber hinaus, ein Präzedenzfall geschaffen zu werden, der es der Kommission erlaubt, nach und nach eine vermeintlich zweite Rechtsordnung neben der nationalen Rechtsordnung zu platzieren, welche die nationalen Vorschriften schrittweise vollständig verdrängt.

Verabschiedung der Verbraucherrechterichtlinie

Nachdem die Verbraucherrechterichtlinie bereits das Europäische Parlament passiert hat (s. [BNotK-Intern 03/2011](#), S. 6), ist sie nunmehr nach Zustimmung des Europäischen Rats verabschiedet worden. Abweichend vom ursprünglichen Entwurf einer umfassenden Regelung des Verbraucher-*Acquis*, hat die Richtlinie nur noch Haustür- und Fernabsatzgeschäfte zum Gegenstand. Allenfalls unvollständig durchsetzen konnte sich der Ansatz der Vollharmonisierung. Im Zuge der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie wird es zu einigen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch kommen. Eine überschießende Umsetzung, die der deutsche Gesetzgeber auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes zeitweilig vorgenommen hat, ist prinzipiell nicht mehr zulässig. Aus diesem Grund wird beispielsweise die Widerrufsfrist des Verbrauchers in Zukunft maximal ein Jahr betragen, auch wenn er zu keinem Zeitpunkt über sein

Widerrufsrecht belehrt wurde. Wie berichtet (s. [BNotK-Intern 03/2011](#), S. 7), wird die Funktion des Notars aus der Richtlinie gestärkt hervorgehen. So werden nicht nur Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Rechten an Immobilien vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, sondern auch alle „Verträge, die vor einem öffentlichen Amtsträger errichtet werden, der gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch eine umfassende Aufklärung sicherstellt, dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt“.

Güterrechtskonferenz am 17. Oktober in Brüssel

Kommissionsvorschläge werden teils kontrovers diskutiert

Die Verordnungsvorschläge zur Harmonisierung des Güterkollisionsrechts für Eheleute und eingetragene Lebenspartner (s. [BNotK-Intern 03/2011](#), S. 3) standen im Mittelpunkt der von der Europäischen Kommission und dem Rat der Notari-



Alexandra Thein, Mitglied des Europäischen Parlaments

ater der Europäischen Union (C.N.U.E.) am 17. Oktober in Brüssel veranstalteten Güterrechtskonferenz. Unter dem Titel „Clearer patrimonial rights for international couples“ wurden die Verordnungsvorschläge in drei Paneln über das anwendbare Recht, das zuständige Gericht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden von namhaften Vertretern aus Wissenschaft, Politik und Rechtspraxis analysiert und diskutiert.

Konsequenzen einer „Urkundsanerkennung“ im Güterrecht

Die Berichterstatterin im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, Frau Alexandra *Thein*, begrüßte die beiden Ver-

ordnungsvorschläge in ihren grundlegenden Ansätzen und hob insbesondere die Bedeutung der privatautonomen Gestaltungsfreiheit der Parteien hervor. Zugleich mahnte sie insbesondere Verbesserungen für eingetragene Lebenspartner, etwa durch Zulassung einer Rechtswahl für diese Partnerschaftsform, an. Die auch im Rahmen der Güterrechtsverordnungen von der Kommission vorgeschlagene „Anerkennung“ öffentlicher Urkunden (s. BNotK-Intern 03/2011, S. 4) war Gegenstand einer rechtstheoretischen Kritik durch Herrn Prof. Dr. Martiny, gefolgt von einer rechtspraktischen Analyse durch den elsässischen Notar Jacoby.

Martiny wies in seinem Vortrag darauf hin, dass das Konzept der Anerkennung auf öffentliche Urkunden keine Anwendung finden kann. Wollte man dennoch aus politischen Gründen am Programmsatz der „Urkundsanerkennung“ festhalten, so sollte eine Regelung über die grenzüberschreitende Wirkungserstreckung von Urkunden lediglich den Urkundsmantel (*instrumentum*) erfassen, nicht aber das der öffentlichen Urkunde zugrunde liegende Rechtsgeschäft bzw. Rechtsverhältnis (*negotium*). Für Letzteres gelte ausschließlich das - fortan harmonisierte - Kollisionsrecht und das von ihm berufene Güterrechtsstatut. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass die etwa nach deutschem Verfassungsrecht für Eheverträge gebotene Nichtigkeits- und Ausübungskontrolle in grenzüberschreitenden Konstellationen umgangen werde. Insbesondere die in den Verordnungsentwürfen vorgesehene Vermutung der Rechtsgültigkeit der öffentlichen Urkunde könne dahingehend missverstanden werden, dass nicht nur das verfahrensrechtlich zulässige Zustandekommen der Urkunde, sondern auch die Rechtswirksamkeit des ihr zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts vermutet werde.

Im Anschluss zeigte Notar Jacoby Perspektiven für eine grenzüberschreitende Urkundsanerkennung für Bürger und Rechtspraxis auf. Seiner Ansicht nach habe der von der Kommission vorgeschlagene Anerkennungsmechanismus insbesondere den Vorzug, dass er eine einzelfallbezogene Prüfung der Gleichwertigkeit für die Frage der Substitution bei Anwendung mitgliedstaatlicher Formvorschriften fortan entbehrlich mache. Mit einem solchen Verständnis von „Urkundsanerkennung“ werde eine freie Zirkulation von Eheverträgen etwa im deutsch-französischen Rechtsverkehr sichergestellt.

Positive Resonanz bei der Europäischen Kommission

Zum Abschluss der Güterrechtskonferenz stellte Dr. Diehn von der Berliner Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer das seit kurzem freigeschaltete Europäische Notarverzeichnis (s. hierzu S. 6) vor, das auf großes Interesse bei der Europäischen Kommission und den anwesenden Kolleginnen und Kollegen stieß. Daneben wurde seitens der Kommission die besondere Sachkunde der Notare in Güterrechtsfragen hervorgehoben und die Kommission bat das europäische Notariat, sich auch weiterhin aktiv in die laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

An der Veranstaltung nahmen etwa 300 Zuhörer, vornehmlich Notarinnen und Notare aus ganz Europa, teil. Unter <http://notaries-of-europe.eu/conference-2011/index.php> werden in Kürze auch Kurzfassungen der diversen Vorträge abrufbar sein.



Prof. Dr. Dieter Martiny,
Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales
Privatrecht

Fortschritte bei den Verhandlungen über die künftige Erbrechtsverordnung

245 Änderungsanträge zur Verbesserung des Kommissionsvorschlags

Nachdem dem federführenden Rechtsausschuss auf Grundlage des Entwurfs eines Berichts zur Erbrechtsverordnung insgesamt 245 Änderungsanträge vorgelegen hatten, wurde am 11. Oktober vornehmlich über die vom zuständigen Berichtserstatter, MEP Kurt Lechner, erarbeiteten Kompromiss-Änderungsanträge abgestimmt. Die vom Rechtsausschuss verabschiedeten Kompromiss-Änderungsanträge sehen insbesondere eine sachenrechtliche Vorbehaltsklausel vor, welche die Geltung der *lex rei sitae* für Grundstücksübertragungen im Wege der Vermächtniserfüllung und Erbauseinandersetzung gewährleisten soll. Daneben stimmte der Rechtsausschuss für notwendige Einschränkungen und Präzisierungen der in Art. 34 vorgesehenen Regelung über die „Anerkennung“ öffentlicher Urkunden.

Mandat für die weiteren Verhandlungen mit dem Rat erteilt

Zugleich wurde dem Abgeordneten Lechner vom Rechtsausschuss das Mandat für die weiteren Abstimmungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission erteilt. Parallel dazu werden die internen Verhandlungen im Rat unter der polnischen Präsidentschaft fortgesetzt. Im Plenum des Europäischen Parlaments ist mit einer Abstimmung über den Berichtsentwurf noch in diesem Jahr zu rechnen. Ob das Dossier unter polnischer Ratspräsidentschaft endverhandelt werden kann, bleibt abzuwarten.

Mediationsrichtlinie

Am 21. Mai ist die Umsetzungsfrist für die Mediationsrichtlinie (2008/52/EG) abgelaufen (s. [BNotK-Intern 05/2010](#), S. 3). Die Mediationsrichtlinie sieht unter anderem vor, dass in Mediationsverfahren erzielte Ergebnisse entweder vor Gericht oder bei einem Notar für vollstreckbar erklärt werden können. Am 13. September hat das Europäische Parlament eine Entschließung von Berichterstatterin *McCarthy* hinsichtlich der Umsetzung der Mediationsrichtlinie angenommen. Die Entschließung drängt auf eine bessere Information der Öffentlichkeit über die Existenz von Mediationsverfahren. Weiter solle die Ausbildung der Mediatoren vereinheitlicht werden. Das Europäische Parlament äußert sich in der Entschließung darüber hinaus kritisch über die Freiwilligkeit der Beendigung eines Mediationsverfahrens.

In Deutschland soll die Richtlinie durch das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung umgesetzt werden. Die Verabschiedung des entsprechenden Gesetzesentwurfs der Bundesregierung (BT-Drucks. 17/5335) steht noch aus. Justizkommissarin *Reding* hat bereits Vertragsverletzungsverfahren gegen neun säumige Mitgliedstaaten in Aussicht gestellt.

Besuch österreichischer und deutscher Rechtspfleger in der Brüsseler Geschäftsstelle

Eine Gruppe österreichischer und deutscher Rechtspfleger besuchte am 20. September das gemeinsame Büro der Österreichischen Notariatskammer und der Bundesnotarkammer in Brüssel. Im Rahmen der Vorstellung der berufspolitischen Arbeit der Bundesnotarkammer diskutierten deren Vertreter mit den eingeladenen Rechtspflegern über verschiedene, beide



Zusammenkunft österreichischer und deutscher Rechtspfleger in der Brüsseler Geschäftsstelle der Österreichischen Notarkammer und der Bundesnotarkammer

Berufsgruppen interessierende Legislativvorhaben aus Brüssel, insbesondere über die künftige Erbrechtsverordnung. Dabei wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass der derzeitige Kommissionsvorschlag mit teils einschneidenden Konsequenzen für das materielle Recht der Mitgliedstaaten verbunden sei, insbesondere im Sachenrecht und Grundbuchwesen, und daher dringend verbesserungsbedürftig sei.

Eröffnung des Internetportals www.notarverzeichnis.eu

Seit kurzem ist das unter www.notarverzeichnis.eu abrufbare Portal zur europaweiten Notarsuche in allen Amtssprachen der Europäischen Union für Bürger und Notare zugänglich. Das europäische Notarverzeichnis ist ein Projekt des Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) und wird in technischer Hinsicht maßgeblich von der Bundesnotarkammer betreut. Es speist seine Daten aus den nationalen Notarverzeichnissen und erlaubt eine Notarsuche nach verschiedenen Kriterien wie Name, Amtssitz und Sprachkenntnissen.

Gesetz zur Erleichterung der Unternehmenssanierung (ESUG)

Gesetzesentwurf vom Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat am 27.10.2011 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (BT-Drs. 17/5712) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 17/7511) angenommen.

Ziel des Gesetzes ist es, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung notleidender Unternehmen zu verbessern. Die Fortführung von sanierungsfähigen Unternehmen soll erleichtert und damit der Erhalt von Arbeitsplätzen ermöglicht werden. Konkrete Maßnahmen sind insbesondere ein stärkerer Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters, die Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung sowie eine Stärkung des Insolvenzplanverfahrens. Bei Letzterem können künftig auch Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsanteile umgewandelt werden (sogenannter „*Debt-Equity-Swap*“).

Die noch ausstehende Zustimmung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf ist für Ende November 2011 zu erwarten.

Mögliche Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Weitergehende Beschränkung der Berufshaftung geplant

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in Abstimmung mit dem Deutschen Anwaltverein Vorschläge für eine weitergehende Haftungsbeschränkung der Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft gemacht.

Derzeit haften Partner für berufliche Fehler neben der Partnerschaft persönlich. Dieses Haftungsrisiko führt nach Ansicht von Bundesrechtsanwaltskammer und Deutschen Anwaltverein zu einer Flucht größerer Rechtsanwaltskanzleien in die anglo-amerikanische Rechtsform der *Limited Liability Partnership* (LLP), bei der die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist.

Der Flucht ins ausländische Recht soll durch die Neueinführung eines § 8 Abs. 4 PartGG begegnet werden. Dieser sieht vor, die Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft zu begrenzen, wenn zu diesem Zweck eine erhöhte Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft abgeschlossen und unterhalten wird. Die Haftungsbeschränkung soll zudem für den Rechtsverkehr aus der Firmierung der Partnerschaftsgesellschaft erkennbar sein. Über eine konkrete Ausformulierung eines Gesetzestextes wird derzeit noch zwischen dem Bundesjustizministerium und anderen zuständigen Ministerien beraten.



Ergebnisse der Prüfungskampagne 2011/I

Für die zweite notarielle Fachprüfung liegt die vorläufige statistische Auswertung vor

Die Prüfungskampagne 2011/I hatte im April 2011 mit der schriftlichen Prüfung begonnen und konnte mit den mündlichen Prüfungen im August 2011 erfolgreich abgeschlossen werden. Die wichtigsten Zahlen im Überblick:

Anträge auf Zulassung gem. § 8 Abs. 1 NotFV	124
Zulassungen gem. § 7a Abs. 1 BNotO	119

Prüflinge in der schriftlichen Prüfung	115	
Zur mündlichen Prüfung geladene Prüflinge	94	
Prüflinge in der mündlichen Prüfung	91	
Bestandene Prüfungen	91	
Prüflinge, deren Prüfung mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid abgeschlossen wurde	114	
a) Bestandene Prüfungen	91	79,8 %
aa) Prüfungsgesamtnote „sehr gut“	0	0,0 %
bb) Prüfungsgesamtnote „gut“	5	4,4 %
cc) Prüfungsgesamtnote „vollbefriedigend“	23	20,2 %
dd) Prüfungsgesamtnote „befriedigend“	43	37,7 %
ee) Prüfungsgesamtnote „ausreichend“	20	17,5 %
b) Nicht bestandene/für nicht bestanden erklärte Prüfungen	23	20,2 %

Diese statistische Auswertung hat vorläufigen Charakter, weil einige Kandidatinnen und Kandidaten Rechtsbehelfe gegen ihre Prüfungsbescheide eingelegt haben, über die noch nicht abschließend entschieden ist.

Über die hier auszugsweise abgedruckten Zahlen hinaus ist anzumerken, dass der Frauenanteil an den zugelassenen Prüflingen mit 25,2 % bereits deutlich höher lag als in der Prüfungskampagne 2010/I (17,6 %). Darüber hinaus sind von den fünf Kandidaten, die die notarielle Fachprüfung mit der Note „gut“ bestanden haben, vier weiblichen Geschlechts. Die gesamte Statistik steht unter der Internet-Adresse http://www.pruefungsausschuss-bnotk.de/downloads/110914_Vorl_Statistik_2011-I.pdf zum Abruf bereit.

Der zweite Prüfungsdurchgang des Kalenderjahres 2011 hat mit der schriftlichen Prüfung, die zwischen dem 26. und 30. September 2011 an vier verschiedenen Orten durchgeführt wurde, begonnen. Die mündlichen Prüfungen finden voraussichtlich am 24. und 25. Februar sowie am 9. März 2012 in Berlin, Braunschweig, Bremen, Celle, Hamm, Kassel, Oldenburg und Wiesbaden statt.

Unterdessen hat das Prüfungsausschuss auch schon die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2012/I festgelegt und in der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ), Heft 10/2011, bekannt gegeben. Die Klausuren werden am 19., 20., 22. und 23. März 2012 geschrieben. Die Antragsfrist für die Zulassung zum Prüfungstermin 2012/I läuft noch bis zum 23. Januar 2012.

Die Notarkammer Koblenz



Notarkammer Koblenz

Die Notarkammer Koblenz stellt sich als elfte Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor.

Geschichte

Die Geschichte des Notariats im Bezirk der Notarkammer Koblenz reicht weit ins Mittelalter zurück. In den Bischofsstädten am Mittelrhein (Mainz und Worms) und an der Mosel (Trier) finden sich im 13. und 14. Jahrhundert die ersten Notare nach dem Vorbild des italienischen Notariats. Für Mainz ist der erste Notar bereits im Jahr 1292 bezeugt.

Stichtag für das moderne Notariat im Bezirk der Notarkammer Koblenz war der 24. Juli 1798, an dem das französische Notariatsrecht im linksrheinischen Okkupationsgebiet eingeführt wurde. Der Notar war von nun an von der Advokatur klar getrennter öffentlicher Beamter. Auch wurden die Notarkammern Koblenz, Simmern, Trier, Prüm, Birkenfeld und Mainz gegründet. Nach der Inbesitznahme der rheinischen Gebiete durch die preußische Staatsverwaltung in den Jahren nach 1813 behielt man das vorgefundene Notariatssystem bei. Die dem preußischen Staat fremde Selbstverwaltung durch Notarkammern wurde allerdings mit Verordnung vom 25. April 1822 beendet. Diese Lücke versuchte man durch Gründung des „Vereins für das Notariat in Rheinpreußen“ im Jahr 1856 zu schließen.

Zur Gründung der Notarkammer Koblenz selbst kam es nach dem zweiten Weltkrieg. Am 19. November 1949 versammelten sich in Koblenz nahezu alle Notare des Oberlandesgerichtsbezirks Koblenz und wählten den Vorstand und beschlossen die Satzung der Notarkammer Koblenz auf Grundlage der Notarordnung für Rheinland-Pfalz. Damit wurde das hauptberufliche Notariat einheitlich auf den gesamten Kammerbezirk ausgedehnt. Während man nämlich in dem zuvor zum Oberlandesgerichtsbezirk Köln gehörenden Gebiet des Regierungsbezirks Trier und im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz sowie in Rheinhessen das Nur-Notariat, wie es aus der rheinischen Tradition gewachsen ist, vorfand, bestand im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz und im später aufgelösten Regierungsbezirk Montabaur noch das Anwalts-Notariat.

Organisation

Die Notarkammer Koblenz umfasst den Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz mit ca. 2,6 Mio. Einwohnern. In dem Bezirk bestehen derzeit 103 Notarstellen. Der Notarkammer gehören derzeit 11 Notarinnen und 90 Notare an. 4 Notaras-

essorinnen und 10 Notarassessoren befinden sich im Anwärterdienst.

Der Vorstand der Notarkammer Koblenz besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern. Präsident ist Notar Justizrat Richard Bock, Koblenz, der auch als Vizepräsident der Bundesnotarkammer tätig ist. Vizepräsident der Notarkammer Koblenz ist Notar Justizrat Bernard Fuchs, Westerburg. Die



Notar Justizrat Richard Bock,
Präsident der Notarkammer Koblenz

Geschäftsstelle der Notarkammer Koblenz befindet sich in Koblenz. Hier sind neben dem Geschäftsführer, Notarassessor Dr. Steffen Breßler LL.M. (University of Pennsylvania), vier Geschäftsstellen-Mitarbeiterinnen beschäftigt.

Für die Versorgung der Berufsangehörigen und ihrer Hinterbliebenen wurde durch Landesgesetz vom 14. Juni 1962 als nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Notarkammer Koblenz die Notarversorgungskasse Koblenz errichtet. Die Notarversorgungskasse, der alle Notarinnen, Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren im Kammerbezirk als Pflichtmitglieder angehören, erbringt Versorgungsleistungen an ausgeschiedene Mitglieder (Ruhegehalt), deren überlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner (Witwen- bzw. Witwergeld) und Kinder (Waisengeld).

Die im Frühsommer durch das Justizministerium in Rheinland-Pfalz verlautbarten Pläne zur Zusammenlegung der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken würden auch für die Notarkammer Koblenz nicht ohne Folgen bleiben. Aus diesem Grund haben sich die Vorstände der Notarkammern Pfalz und Koblenz gemeinschaftlich für einen Fortbestand beider Notarkammern ausgesprochen.

Partnerschaftliche Verbindungen

Partnerschaftliche Verbindungen unterhält die Notarkammer Koblenz seit 1990 zur Notarkammer Thüringen und seit 1992 zur litauischen Notarkammer. Auch wird seit einigen Jahren eine freundschaftliche Verbundenheit mit der bulgarischen Notarkammer gepflegt. Traditionell eng ist die Zusammenarbeit außerdem mit den anderen Kammern des „rheinischen Notariats“ sowie der Notarkammer Pfalz. Die kollegiale Verbundenheit mit den Berufsangehörigen in den Oberlandesgerichtsbezirken Köln, Düsseldorf und Saarbrücken findet ihren Ausdruck in der gemeinsamen Mitgliedschaft im Verein für das Rheinische Notariat e.V., Köln. Mit der Notarkammer Pfalz findet regelmäßig eine gemeinsame Vorstandssitzung statt.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK **INTERN**